



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.433/0-V/2a/95

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Steiner

2249

A-5-1994 (zu
Ltg.-150/A-1/12-1994)
15. Dezember 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 15. Dezember 1994 betreffend das NÖ
Anzeigenabgabegesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Jänner 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Der Landesgesetzgeber dürfte sich bei Erlassung des Gesetzesbeschlusses auf das Abgabenerfindungsrecht der Länder stützen, weil § 14 Abs. 1 Z 7 FAG 1993 nur die Besteuerung von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken erfaßt und § 14 Abs. 1 Z 13 iVm § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 1993 eine Ankündigungsabgabe nur als Gemeindeabgabe erlaubt. Wegen der Gleichartigkeit der eingeführten Abgabe zur Umsatzsteuer ist sie jedoch mit § 8 Abs. 3 F-VG 1948 nicht vereinbar. Überdies wird durch den vorliegenden Beschluß die Tendenz verstärkt, daß für Rundfunkwerbung gleichzeitig von mehreren Ländern bzw. Gemeinden sowohl im Rahmen der Anzeigenabgabe als auch der

Ankündigungsabgabe Abgaben erhoben werden, ohne daß eine Koordination bei der Inanspruchnahme dieser Besteuerungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer einfachen Handhabung und der Vermeidung von übermäßigen Belastungen für die Steuerpflichtigen erkennbar ist.

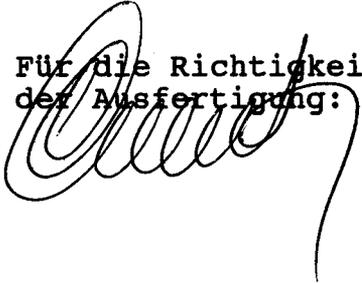
2. Gemäß Z 3 des Gesetzesbeschlusses (§ 3 Abs. 4) gelten § 3 Abs. 1 bis 3 sinngemäß für Werbung im Rundfunk. § 3 Abs. 2 sieht vor, daß der Bürgermeister bestimmte Anzeigen von der Abgabe befreien kann. Über Beschwerden gegen die Entscheidung des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat endgültig. Z 8 des Gesetzesbeschlusses (§ 11) enthält (nur) für die §§ 6 bis 10 die Anordnung, daß anstelle des Bürgermeisters (Magistrats) für die Tatbestände des § 2a (Rundfunkwerbung) das Landesabgabenamt tritt.

Gemäß Z 11 des Gesetzesbeschlusses (§ 14) besorgt die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich.

Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen dürfte sich ergeben, daß die Gemeinde in verfassungsrechtlich problematischer Weise im eigenen Wirkungsbereich zur Vollziehung von Landesabgaben berufen wird.

24. Jänner 1995
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Postfach

Landtag

10. FEB. 1995

GA-5-1994

(Kp.-1501A-1/12-1994)

Bearbeiter